

Empfehlung Nr. 5

Auflösungen der Lehrverträge

Anhang 1

Auflösungsgründe: Codes

Verbunden mit <i>Concernant</i>	Auflösungsgrund	<i>Cause de résiliation</i>	Code
Vertragsparteien <i>Parties contractantes</i>	Konflikt zwischen den Vertragsparteien	Conflit entre parties contractantes	110
Lernende Person <i>Personne en formation</i>	Berufs- und Lehrstellenwahl	Orientation professionnelle	210
	Gesundheit	Santé	220
	Pflichtverletzung	Manquements	230
	Leistungen	Résultats	240
	Privates Umfeld	Sphère privée	250
	Tod	Décès	260
Betrieb <i>Entreprise</i>	Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen	Changements économiques et structurels	310
	Pflichtverletzung	Manquements	320
Technische Gründe <i>Raisons techniques</i>	Auflösungstechnische Gründe	Raisons techniques	500

Bemerkung: Der Grund „Unbekannte Gründe“ (Code 400) wird aufgehoben. In der neuen Codeliste gibt es deswegen keinen Grund mit dem Code 400 mehr. Auflösungen, deren Grund unbekannt ist, müssen unter dem Code 110 (Konflikt zwischen den Vertragsparteien) erfasst werden.

Anhang 4

Erfassung Sonderfälle: Welche Fälle werden als Auflösung erfasst und welche nicht?

Es muss transparent sein, welche Sonderfälle bei der Berechnung der Auflösungsquote berücksichtigt werden und welche nicht. Anhang 4 beschreibt Fälle, die als Auflösung bzw. nicht als Auflösung erfasst werden sollen.

Diese Fälle werden als Auflösung bzw. als neuer Lehrvertrag erfasst	Auflösungsgrund
<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel von EBA in die EFZ-Ausbildung und umgekehrt - Wechsel in neuen Beruf und selbes Niveau - Fachrichtungswechsel, wenn Berufsziel bleibt jedoch der Vertragspartner ändert. - Basislehrjahr (z.B. Informatik, Automatik) 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen Berufs- und Lehrstellenwahl Betriebswechsel + Fachrichtungswechsel Techn. Gründe
Diese Fälle werden nicht als Auflösung bzw. nicht als neuer Lehrvertrag erfasst.	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> - Lernende mit mehreren Lehrverträgen z.B. in landwirtschaftlichen Berufen, die jeweils Ende Lehrjahr den Betrieb wechseln müssen - Wechsel der Filiale im Kanton - Fusionen - Betriebsübernahme - Wechsel des Anforderungsprofils (z.B. E-Profil nach B-Profil) - Fachrichtungs- und Branchenwechsel auf gleichem Niveau und bei gleichen Vertragspartnern 	<ul style="list-style-type: none"> korrekter Vertragstyp anwenden (Kettenlehrvertrag): In der Regel sind bereits zu Beginn der Lehre 3 Verträge genehmigt und erfasst. Wird im 1. Lehrjahr aufgelöst, sollten der 2. und 3. Vertrag mit auflösungstechn. Gründe (Code 500) aufgelöst werden, da es sich nur um 1 Auflösung handelt und nicht um deren 3 (Auflösungsquote). Nur Änderung des Arbeitsortes LV werden übernommen LV werden identisch weitergeführt